



Kanton Schaffhausen
Gemeinde Ramsen



Gesamtrevision der Nutzungsplanung 2021

Püntgraben / Püntkanal

Situation 1:1000

Vom Gemeinderat am 26. April/10. Mai 2022 zuhanden
der Vorprüfung und Vernehmlassung verabschiedete Fassung

Einwendungsverfahren vom bis

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinschaft

.....
Josef Würms

.....
Barbara Gnädinger

Öffentliche Auflage vom bis

Genehmigt durch den Regierungsrat am

Der Staatsschreiber

.....
Dr. iur. Stefan Bilger

PLAN NR.
219296/14

Stand 10-05-22
Format 45/84
Gez. RB

magma ag

Winzeler + Bühl
Raumplanung und Regionalentwicklung
Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen

Bürgin Winzeler Partner AG
Bauingenieure und Planer
8200 Schaffhausen | www.bwpg.ch

Legende:

Linienbezogene Festlegungen:

- Gewässerabstandslinie
- Gewässerabstandslinie neu

Hinweise aus Zonenplan:

Grundnutzungszonen des Baugebietes:

Bauzonen

Grundnutzungszonen des Nichtbaugebietes:

LW Landwirtschaftszone

Schutzonen:

G Gewässer

Überlagernde Zonen:

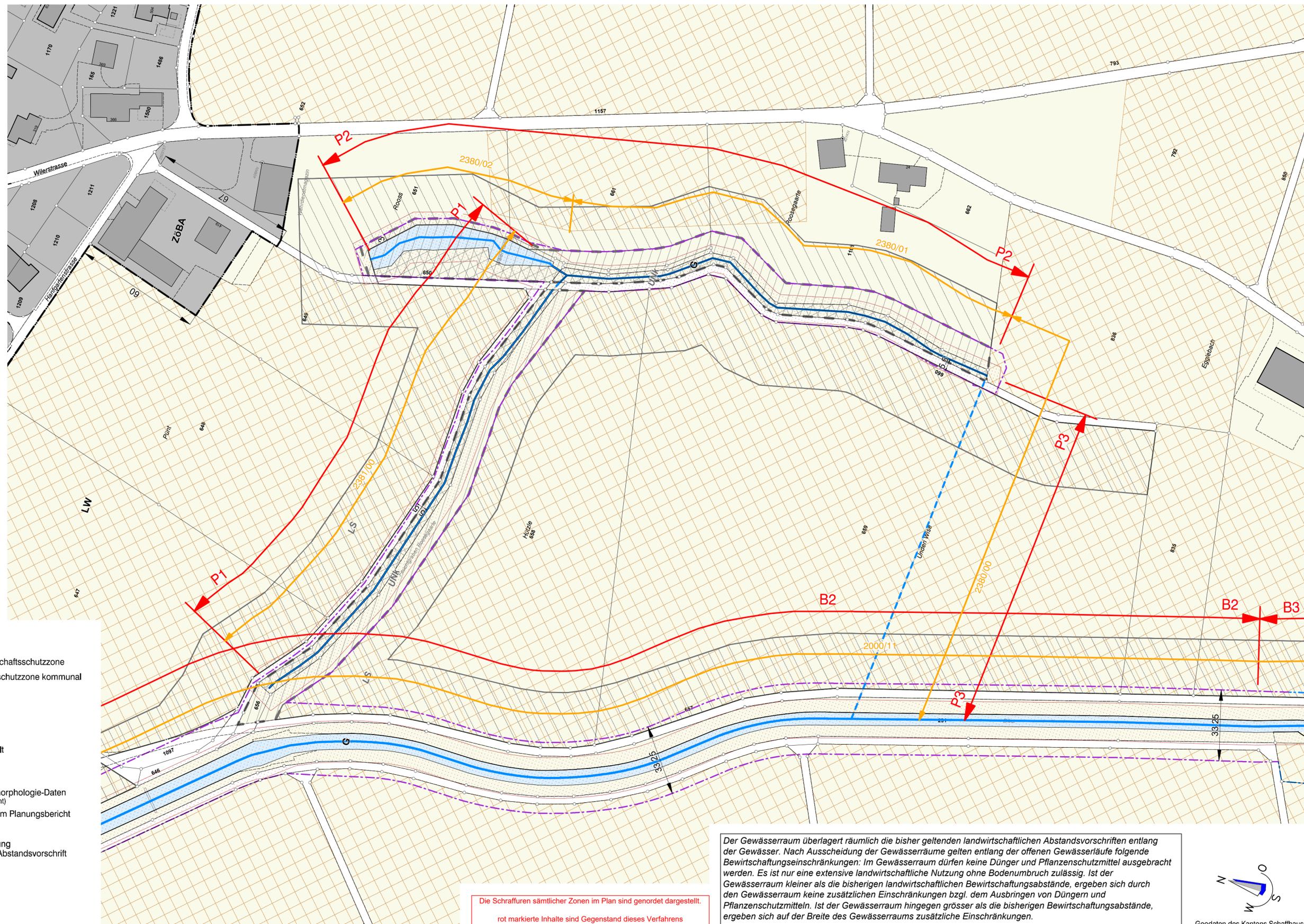
- LS Überlagernde Landschaftsschutzzone
- UNK Überlagernde Naturschutzzone kommunal

Hinweise und Informationen:

- Fg Feldgehölz
- Bachverlauf offen
- Bachverlauf eingedolt

Weitere Inhalte:

- 1610/30 Abschnitts-Nr. gemäss Ökomorphologie-Daten (siehe Anhang zum Planungsbericht)
- A1 Abschnitts-Nr. für Beschrieb im Planungsbericht
- Fruchtfolgeflächen
- Bewirtschaftungseinschränkung gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift (Pufferstreifen 6m ab Uferlinie)



Die Schraffuren sämtlicher Zonen im Plan sind genodert dargestellt.
rot markierte Inhalte sind Gegenstand dieses Verfahrens

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerräume folgende Bewirtschaftungseinschränkungen: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenbruch zulässig. Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerraums zusätzliche Einschränkungen.

